

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/3 8Ob524/93, 2Ob97/09t, 4Ob24/13b, 3Ob53/14m, 2Ob166/14x, 9Ob80/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.02.1994

Norm

AußStrG §14 Abs1 nF

ABGB §364 Abs2

ABGB §364a

Rechtssatz

Wie das ortsübliche Ausmaß der Immissionen ermittelt wird, ist eine Frage des Einzelfalles, der grundsätzlich keine erhebliche Bedeutung im Sinne des § 14 Abs 1 AußStrG zukommt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 524/93

Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 524/93

- 2 Ob 97/09t

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 97/09t

Auch

- 4 Ob 24/13b

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 24/13b

Auch; Beisatz: Hier: Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen, die von einem Kleinfeldhartplatz (Fußballplatz) ausgehen. (T1)

- 3 Ob 53/14m

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 53/14m

Auch; Beisatz: Hier: Lärmbelästigung ausgehend von einem Harttennisplatz. (T2)

- 2 Ob 166/14x

Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 166/14x

Auch; Beisatz: Hier: Selbst ausgehend von ortsüblichem Lärm im städtischen Ballungsgebiet durch Verkehr etc ist bei Wohnungslage in einem ruhigen Innenhof der von angrenzenden Proberäumen von den stundenlangen Proben diverser Heavy?Metal- und Hardrockgruppen ausgehende Lärm nicht als ortsüblich anzusehen und gemessen an den sonstigen ortsüblichen Lärmimmissionen als besonders „lästig“ im Sinne der aufgezeigten Judikatur einzustufen. (T3)

- 9 Ob 80/19h

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 Ob 80/19h

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0014685

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>